



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. Dezember 2022

Geschäftsnummer: 2022.FINFV.122

Ausgabenbewilligung betreffend Versicherungsprämien für die Sachversicherung des Kantons Bern. Objektkredit für die Jahre 2023–2030

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Objektkredit soll die Finanzierung der Versicherungsprämien betreffend die Sachversicherung des Kantons Bern für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2030 sichergestellt werden. Gemäss vorausgehender öffentlicher Submission wurde der Zuschlag für die Periode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 (mit Verlängerungsoptionen) der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG erteilt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 43, 47, 48 Abs. 1 Bst. a und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139 ff. und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 1 Bst. i und 8 Bst. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Art. 4, 16, 18, 41 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Die **wiederkehrende** Ausgabe ist aufgrund des bestehenden Handlungsspielraumes als **neu** zu qualifizieren (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Aufgrund der Ausgabenhöhe ist der **Grosse Rat** als finanzkompetentes Organ zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme und Kreditart

Unter Bezugnahme auf die in der öffentlichen Ausschreibung nachgesuchten Versicherungsdeckungen ergeben sich pro Jahr folgende Prämienkosten:

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	CHF 690'692 (Gesamtjahresprämie für das Jahr 2023). Das bewilligte Kostendach beträgt CHF 800'000 pro Jahr (massgebende Kreditsumme) . Der Betrag wurde von der Finanzdirektion im Voranschlag 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 eingestellt. Preisstandsklausel: Mehrkosten aufgrund von Veränderungen im Volumen des versicherten Sachvermögens sowie aus gesetzlichen Tarifrevisionen gelten mit diesem Beschluss als genehmigt.
Kreditart	Objektkredit für die Jahre 2023 bis 2030
Produkt/Konto	4471004000 Versicherungsmanagement / 313400000 Sachversicherungsprämien

5. Begründung

Die bestehende Ausgabenbewilligung (vgl. RRB 1050/2014) zur Finanzierung der Sachversicherung für die gesamte Fahrhabe und übrigen Sachen der Institutionen des Kantons Bern und der angegliederten (Hoch-)schulen läuft per 31. Dezember 2022 ab. Die zum Zeitpunkt der öffentlichen Ausschreibung ausgewiesene Gesamtversicherungssumme über insgesamt CHF 1'689'939'745 soll auch künftig im Rahmen des bestehenden Deckungsumfanges¹ durch die Fachstelle Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung versichert werden.

6. Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 8. Dezember 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

¹ Feuer- und Elementarschadendeckung zum Neuwert mit sublimitiertem Einschluss des Terrorismusrisikos sowie Zusatzdeckungsbausteine (sogenannte Extended Coverage gegen folgende Risiken: Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Flüssigkeits- und Schmelzschäden, Fahrzeuganprall und Gebäudeeinsturz sowie Sprinkler-Leakage). Des Weiteren existieren Erstrisikodeckungen gegen Einbruch/Beraubung und Wasserschäden.

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 28. März 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2023